

der Eintrag sich vielmehr auf den berühmten Kirchenrechtslehrer bezieht und somit die entsprechende Behauptung bei Robert von Torigni glaubwürdig ist.

C. R.

Kenneth PENNINGTON, *La biografia di Graziano, il Padre del diritto canonico*, *Rivista Internazionale di Diritto Comune* 25 (2014) S. 25–60, mustert kritisch die jüngere Forschung, besonders Anders Winroth, und legt dar, wie wenig man sicher weiß. Das betreffe sowohl die Formierung des nach Gratian benannten *Decretum* in vier Stufen zwischen circa 1125 und circa 1140 als auch den Lebensweg des Gratian, etwa die Frage, ob er Bischof von Chiusi wurde. Am Ende stellt P. resigniert fest, man könne heute kaum mehr über Gratian sagen als einst Dante.

K. B.

Greta AUSTIN, *How Old was the Old Law? Talking about Change in the History of Medieval Church Law*, *BMCL* 32 (2015) S. 1–18, warnt vor einer teleologischen Deutung, die Kirchenrechtsgeschichte sei eine Höherentwicklung zu immer größerer Rationalität seit Gratians *Decretum* im 12. Jh., wie sie Paul Fournier und Harold Berman vertreten hätten. Das Verbot des Gottesurteils auf dem IV. Lateranum 1215 sei vielmehr ein Paradigmenwechsel. Man habe Recht nicht mehr durch den Konsens der Gemeinschaft, sondern durch die Autorität der Herrschaft begründet.

K. B.

Joaquín SEDANO, *Die päpstliche Dispensation von der nichtvollzogenen Ehe in der klassischen Kanonistik. Eine Problemstellung*, *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 184/1 (2015) S. 75–101, beklagt die mangelnde theologische Fundierung der widersprüchlichen Meinungen im MA und hebt hervor, ab Innocenz III. seien allein auf dem Konsens der Partner beruhende Ehen über 200 Jahre lang nur im Falle des Klostereintritts aufgehoben worden.

K. B.

*Revue historique de droit français et étranger* 94/1 (2016) S. 3–135, bietet die Akten einer Tagung in Paris 2015 über das IV. Lateranum von 1215, eingeleitet durch Brigitte BASDEVANT-GAUDEMET / Catherine VINCENT (S. 3 f.) und beschlossen durch Agostino PARAVICINI BAGLIANI (S. 132–135). Catherine VINCENT (S. 5–12) deutet das Konzil als Versuch, die bischöfliche Gewalt zu stabilisieren, der in der Folge am Papsttum und an den Mendikanten gescheitert sei. Brigitte BASDEVANT-GAUDEMET (S. 13–25) überblickt weitgespannt die Geschichte der Bischofserhebung als Konflikt zwischen *libertas ecclesiae* und Laieneinfluss. Thibault JOUBERT (S. 26–41) resümiert die kanonistische Diskussion des 12. Jh. über Bischofswahlen. Michèle BÉGOU-DAVIA (S. 42–61) untersucht das Verhalten Innocenz' III. bei strittigen Bischofserhebungen, wo er denjenigen, die einen Unwürdigen unterstützten, aufgrund dieses Vorgehens das Wahlrecht absprach. Fabrice DELIVRÉ (S. 62–78) fasst die kanonistische Literatur über Bischofserhebungen vom 13. bis 15. Jh. zusammen. Olivier HANNE (S. 79–93) arbeitet die Schwierigkeiten heraus, die Innocenz III. und sein Nachfolger Honorius III. 1216–1227 hatten, die Beschlüsse von 1215 hinsichtlich der Bischofserhebung auch umzusetzen. Nicolas WAREMBOURG